

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)

Verordnung des Bundesministers für **Wirtschaft, Energie, und Tourismus** zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)

Präambel/Promulgationsklausel

...

Präambel/Promulgationsklausel

...

Text

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen zur Gewährung von Marktprämien nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **198/2023**, fest. Die Verordnung regelt insbesondere:

1. ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Altlast“ eine Altlast im Sinne des § 2 **Abs. 1** des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **152/2023**;
2. ...
3. „Bergbaustandort“ eine Fläche eines Bergbaubetriebes im Sinne des § 1 Z 24 des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **60/2022**;
4. „Deponiefläche“ eine Fläche, auf der sich eine Deponie im Sinne des § 2

Text

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen zur Gewährung von Marktprämien nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **69/2025**, fest. Die Verordnung regelt insbesondere:

1. ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Altlast“ eine Altlast im Sinne des § 2 **Z 3** des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **30/2024**;
2. ...
3. „Bergbaustandort“ eine Fläche eines Bergbaubetriebes im Sinne des § 1 Z 24 des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **50/2025**;
4. „Deponiefläche“ eine Fläche, auf der sich eine Deponie im Sinne des § 2

Geltende Fassung

Abs. 7 Z 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **66/2023**, befindet;

5. bis 7. ...

8. „Infrastrukturstandort“ eine Fläche eines bestehenden oder früheren Kraftwerkes oder einer Kläranlage, geeignete Bestandteile einer Bundesstraße im Sinne des § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2023, oder einer Landesstraße, Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 10a des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **231/2021**, sowie Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisbG. Zu einem Kraftwerksstandort zählen alle Flächen, die eine funktionelle Einheit mit dem Kraftwerk bilden;

9. bis 23. ...

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des EAG und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **145/2023**.

2. Abschnitt

Bestimmungen zum Ausschreibungsverfahren

Höchstpreise

§ 4. (1) Die Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, werden für die Kalenderjahre 202**4** und 202**5** gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 2, 38 und 44d EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Photovoltaikanlagen **8,98** Cent/kWh;
2. für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse **19,32** Cent/kWh;
3. für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse **18,14** Cent/kWh;
4. für neu errichtete und erweiterte Windkraftanlagen (Normstandort) **9,60** Cent/kWh;
5. für Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen **10,08** Cent/kWh.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 7 Z 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **84/2024**, befindet;

5. bis 7. ...

8. „Infrastrukturstandort“ eine Fläche eines bestehenden oder früheren Kraftwerkes oder einer Kläranlage, geeignete Bestandteile einer Bundesstraße im Sinne des § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2023, oder einer Landesstraße, Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 10a des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **50/2025**, sowie Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisbG. Zu einem Kraftwerksstandort zählen alle Flächen, die eine funktionelle Einheit mit dem Kraftwerk bilden;

9. bis 23. ...

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des EAG und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **50/2025**.

2. Abschnitt

Bestimmungen zum Ausschreibungsverfahren

Höchstpreise

§ 4. (1) Die Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, werden für die Kalenderjahre 202**6** und 202**7** gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 2, 38 und 44d EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Photovoltaikanlagen **7,58** Cent/kWh;
2. für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse **18,39** Cent/kWh;
3. für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse **16,63** Cent/kWh;
4. für neu errichtete und erweiterte Windkraftanlagen (Normstandort) **9,75** Cent/kWh;
5. für Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen **9,99** Cent/kWh.

(2) ...

Geltende Fassung**Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen**

§ 5. (1) Für das Kalenderjahr 202~~4~~ werden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen n
Photovoltaikanlagen	14.0 5 .2024	287 500 kW _{peak}
	09.0 7 .2024	287 500 kW _{peak}
	24.09.2024	287 500 kW _{peak}
	10.12.2024	287 500 kW _{peak}
Anlagen auf Basis von Biomasse Windkraftanlagen	18.06.2024	15 000 kW _{el}
	14.0 5 .2024	282 000 kW
	02.0 8 .2024	100 000 kW
	18.10.2024	100 000 kW
	12.12.2024	100 000 kW
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	27.05.2024	40 000 kW

(2) Für das Kalenderjahr 202~~5~~ werden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen n
Photovoltaikanlagen	10.02.202 5	175 000 kW _{peak}

Vorgeschlagene Fassung**Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen**

§ 5. (1) Für das Kalenderjahr 202~~6~~ werden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen n
Photovoltaikanlagen	17.0 3 .2026	175 000 kW _{peak}
	11.0 6 .2026	175 000 kW _{peak}
	24.09.2026	175 000 kW _{peak}
	10.12.2026	175 000 kW _{peak}
Anlagen auf Basis von Biomasse Windkraftanlagen	11.06.2026	7.500 kW _{el}
	24.0 3 .2026	100 000 kW
	23.0 6 .2026	100 000 kW
	21.10.2026	100 000 kW
	16.12.2026	90 000 kW
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	27.05.2026	20 000 kW

(2) Für das Kalenderjahr 202~~7~~ werden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen n
Photovoltaikanlagen	10.02.202 7	175 000 kW _{peak}

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
	22.04.2025	175 000 kW _{peak}		22.04.2027	175 000 kW _{peak}
	22.07.2025	175 000 kW _{peak}		08.07.2027	175 000 kW _{peak}
	07.10.2025	175 000 kW _{peak}		07.10.2027	175 000 kW _{peak}
Anlagen auf Basis von Biomasse	17.06.2025	7 500 kW _{el}	Anlagen auf Basis von Biomasse	17.06.2027	7 500 kW _{el}
Windkraftanlagen	07.03.2025	200 000 kW	Windkraftanlagen	09.03.2027	100 000 kW
	20.06.2025	100 000 kW		22.06.2027	100 000 kW
	23.09.2025	100 000 kW		23.09.2027	100 000 kW
	12.11.2025	100 000 kW		16.11.2027	90 000 kW
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	13.02.2025	40 000 kW	Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	25.05.2027	20 000 kW

Korrekturfaktor für Windkraftanlagen

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe bis 400 Meter sind folgende Stützwerte anzuwenden, wobei zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten eine lineare Interpolation stattfindet:

RJ (in kWh/m ²)	≤ 558,8	596,50	694,0	787,1	≥ 874,5
Korrekturfaktor (in %)	+20,00	+14,09	0,00	-8,79	-15,18

(4) Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe ab 1 400 Meter erhöht sich der gemäß Abs. 3 ermittelte Korrekturfaktor additiv um nachfolgende Prozentsätze, wobei zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten eine lineare Interpolation stattfindet:

RJ (in kWh/m ²)	600,8	606,8	709,0	807,2	874,5
Erhöhung des Korrekturfaktors (in %)	+7,38	+7,32	+6,28	+5,67	+5,41

Korrekturfaktor für Windkraftanlagen

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe bis 400 Meter sind folgende Stützwerte anzuwenden, wobei zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten eine lineare Interpolation stattfindet:

RJ (in kWh/m ²)	≤ 560,1	568,1	659,8	747,1	≥ 875,0
Korrekturfaktor (in %)	+14,60	+13,20	0,00	-8,90	-18,88

(4) Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe ab 1 400 Meter erhöht sich der gemäß Abs. 3 ermittelte Korrekturfaktor additiv um nachfolgende Prozentsätze, wobei zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten eine lineare Interpolation stattfindet:

RJ (in kWh/m ²)	≤ 547,3	555,1	646,2	733,3	≥ 855,1
Erhöhung des Korrekturfaktors (in %)	+5,08	+5,09	+4,51	+4,04	+4,43

Geltende Fassung

(5) ...

(6) Der insgesamt ermittelte Korrekturfaktor darf +28,12% als Zuschlag und -15,18% als Abschlag nicht über- bzw. unterschreiten.

(7) ...

Anzulegende Werte für Wasserkraftanlagen

§ 9. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete, erweiterte und revitalisierte Wasserkraftanlagen wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Anlagen

- a) für die ersten 500 000 kWh.....20,40 Cent/kWh;
- b) für die nächsten 500 000 kWh14,10 Cent/kWh;
- c) für die nächsten 1 500 000 kWh13,79 Cent/kWh;
- d) für die nächsten 2 500 000 kWh11,88 Cent/kWh;
- e) über 5 000 000 kWh hinaus13,00 Cent/kWh;

2. für neu errichtete Anlagen unter Verwendung eines Querbauwerkes

- a) für die ersten 500 000 kWh.....18,95 Cent/kWh;
- b) für die nächsten 500 000 kWh13,13 Cent/kWh;
- c) für die nächsten 1 500 000 kWh12,84 Cent/kWh;
- d) für die nächsten 2 500 000 kWh11,08 Cent/kWh;
- e) über 5 000 000 kWh hinaus12,08 Cent/kWh;

3. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung) und

a) einem Revitalisierungsgrad bis 60%

- aa) für die ersten 500 000 kWh.....8,69 Cent/kWh;
- bb) für die nächsten 500 000 kWh.....7,64 Cent/kWh;
- cc) für die nächsten 1 500 000 kWh.....6,59 Cent/kWh;
- dd) über 2 500 000 kWh hinaus.....5,00 Cent/kWh;

b) einem Revitalisierungsgrad von über 60% bis 200%

- aa) für die ersten 500 000 kWh.....10,87 Cent/kWh;

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

(6) Der insgesamt ermittelte Korrekturfaktor darf +19,68% als Zuschlag und -18,88% als Abschlag nicht über- bzw. unterschreiten.

(7) ...

Anzulegende Werte für Wasserkraftanlagen

§ 9. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete, erweiterte und revitalisierte Wasserkraftanlagen wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2026 und 2027 gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Anlagen

- a) für die ersten 500 000 kWh.....16,83 Cent/kWh;
- b) für die nächsten 500 000 kWh12,25 Cent/kWh;
- c) für die nächsten 1 500 000 kWh12,14 Cent/kWh;
- d) für die nächsten 2 500 000 kWh9,66 Cent/kWh;
- e) über 5 000 000 kWh hinaus10,80 Cent/kWh;

2. für neu errichtete Anlagen unter Verwendung eines Querbauwerkes

- a) für die ersten 500 000 kWh.....15,61 Cent/kWh;
- b) für die nächsten 500 000 kWh11,47 Cent/kWh;
- c) für die nächsten 1 500 000 kWh11,37 Cent/kWh;
- d) für die nächsten 2 500 000 kWh9,02 Cent/kWh;
- e) über 5 000 000 kWh hinaus10,08 Cent/kWh;

3. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung) und

a) einem Revitalisierungsgrad bis 60%

- aa) für die ersten 500 000 kWh.....8,34 Cent/kWh;
- bb) für die nächsten 500 000 kWh8,23 Cent/kWh;
- cc) für die nächsten 1 500 000 kWh7,18 Cent/kWh;
- dd) über 2 500 000 kWh hinaus5,00 Cent/kWh;

b) einem Revitalisierungsgrad von über 60% bis 200%

- aa) für die ersten 500 000 kWh.....10,64 Cent/kWh;

Geltende Fassung

- bb) für die nächsten 500 000 kWh.....10,43 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh.....10,16 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus.....9,26 Cent/kWh;
 - c) einem Revitalisierungsgrad von über 200%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh.....14,71 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh.....13,07 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh.....11,25 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus.....5,25 Cent/kWh;
 - 4. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW (nach Revitalisierung)
 - a) für die ersten 5 000 000 kWh.....15,33 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 20 000 000 kWh14,24 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 20 000 000 kWh11,01 Cent/kWh;
 - d) über 45 000 000 kWh hinaus12,75 Cent/kWh.
- (2) ...

Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biomasse

§ 10. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 52 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 52 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

- 1. für neu errichtete Anlagen
 - a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
 - aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el}.....25,75 Cent/kWh;
 - bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kW_{el}.....24,71 Cent/kWh;
 - b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002,

Vorgeschlagene Fassung

- bb) für die nächsten 500 000 kWh11,12 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh10,77 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus8,60 Cent/kWh;
 - c) einem Revitalisierungsgrad von über 200%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh.....14,68 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh13,82 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh11,82 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus5,00 Cent/kWh;
 - 4. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW (nach Revitalisierung)
 - a) für die ersten 5 000 000 kWh.....13,61 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 20 000 000 kWh12,67 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 20 000 000 kWh10,18 Cent/kWh;
 - d) über 45 000 000 kWh hinaus11,88 Cent/kWh.
- (2) ...

Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biomasse

§ 10. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 52 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2026 und 2027 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 52 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

- 1. für neu errichtete Anlagen
 - a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
 - aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el}.....23,46 Cent/kWh;
 - bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kW_{el}.....22,75 Cent/kWh;
 - b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002,

Geltende Fassung

Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 der
Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II
Nr. 389/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 127/2013, sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Säge-
mehl und Sägespäne 21,92 Cent/kWh;

2. für repowernte Anlagen

- a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit
Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b, 22,91 Cent/kWh;
- b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus
Abfällen gemäß § 2 AWG 2002,
Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV sowie
Rinde, Schwarten, Spreiße, Säge-
mehl und Sägespäne 20,25 Cent/kWh;

3. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie)

- a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit
Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis
500 kW_{el} 15,72 Cent/kWh;
- bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500
kW_{el} 11,44 Cent/kWh;
- cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über
500 kW_{el} mit Entnahmekondensationsturbinen
gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG 14,99 Cent/kWh;
- b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus
Abfällen gemäß § 2 AWG 2002,
Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV sowie
Rinde, Schwarten, Spreiße, Säge-
mehl und Sägespäne
- aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis
500 kW_{el} 13,56 Cent/kWh;
- bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über
500 kW_{el} 8,46 Cent/kWh;
- cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über
500 kW_{el} mit Entnahmekondensationsturbinen
gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG 11,82 Cent/kWh.

Vorgeschlagene Fassung

Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 der
Abfallverbrennungsverordnung 2024 (AVV 2024),
BGBl. II Nr. 118/2024, sowie Rinde, Schwarten,
Spreiße, Säge-
mehl und Sägespäne 19,99 Cent/kWh;

2. für repowernte Anlagen

- a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit
Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b, 20,72 Cent/kWh;
- b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus
Abfällen gemäß § 2 AWG 2002,
Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV 2024
sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Säge-
mehl und Sägespäne 18,17 Cent/kWh;

3. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie)

- a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit
Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis
500 kW_{el} 12,63 Cent/kWh;
- bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500
kW_{el} 11,34 Cent/kWh;
- cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über
500 kW_{el} mit Entnahmekondensationsturbinen
gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG 14,57 Cent/kWh;
- b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus
Abfällen gemäß § 2 AWG 2002,
Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV 2024
sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Säge-
mehl und Sägespäne
- aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis
500 kW_{el} 10,88 Cent/kWh;
- bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500
kW_{el} 8,62 Cent/kWh;
- cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über
500 kW_{el} mit Entnahmekondensationsturbinen
gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG 11,40 Cent/kWh.

Geltende Fassung

(2) ...

Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biogas

§ 11. Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktpremie für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biogas sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 53 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 53 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete Anlagen 32,83 Cent/kWh;
2. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie) 23,83 Cent/kWh.

Vergabevolumen

§ 12. (1) Für das Kalenderjahr 2024 wird das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktpremie wie folgt festgelegt:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	90 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW _{el}
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW _{el}

(2) Für das Kalenderjahr 2025 wird das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktpremie wie folgt festgelegt:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	90 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW _{el}
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW _{el}

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biogas

§ 11. Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktpremie für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biogas sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 53 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2026 und 2027 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 53 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete Anlagen 28,97 Cent/kWh;
2. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie) 22,55 Cent/kWh.

Vergabevolumen

§ 12. (1) Für das Kalenderjahr 2026 wird das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktpremie wie folgt festgelegt:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	90 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW _{el}
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW _{el}

(2) Für das Kalenderjahr 2027 wird das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktpremie wie folgt festgelegt:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	90 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW _{el}
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW _{el}

Geltende Fassung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Der Titel der Verordnung, die Einleitung des § 1, § 2 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 8, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 3, 4 und 6, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 sowie § 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für Anträge bzw. Gebote, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xx/XXX gestellt bzw. eingereicht wurden, ist die Verordnung BGBl. II Nr. 369/2022 in der Fassung vor der Novelle BGBl. II Nr. xx/XXX anzuwenden.